

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FPKaiser ist Inhaber der Erlaubnis nach Artikel 1§1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

- 1.1. FPKaiser ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung, sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 1.2. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen der Arbeitszeitordnung zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken.
- 1.3. Der Entleiher wird dafür Sorge tragen, dass der Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Arbeitsbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen wird und er alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe ebenso in Anspruch nehmen darf und kann wie das Stammpersonal des Einsatzbetriebes.
- 1.4. Schutzeinrichtungen, sowie persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.
2. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist FPKaiser bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, wird FPKaiser von der Überlassungsverpflichtung befreit.
3. Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitseinsatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Vertragskündigung nicht möglich.
4. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber FPKaiser vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet, sofern ein berechtigtes betriebliches Interesse besteht.
5. Die Leiharbeitnehmer von FPKaiser werden dem Entleiher wöchentlich einen Zeittnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
- 6.1. Der Auftrag kann von beiden Seiten binnen Wochenfrist, jeweils zum Ablauf einer Woche, gekündigt werden.
- 6.2. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber FPKaiser ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
- 7.1. Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen FPKaiser und dem Leiharbeitnehmer.
- 7.2. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von FPKaiser gemäß umseitiger Anschrift und dem umseitig genannten Einsatzort, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers.
- 8.1. Zuschläge werden gemäß Tarifvertrag berechnet (iGZ/DGB-Tarifwerk).
- 8.2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.
- 9.1. Die überlassenen Arbeitskräfte können vom Entleiher in ein Arbeitsverhältnis gegen Bezahlung eines Vermittlungshonorars übernommen werden. Übernimmt der Auftraggeber den Mitarbeiter aus dem Überlassungsvertrag, so gilt dies als Vermittlung.
- 9.2. Dem Entleiher ist es untersagt, den Leiharbeitnehmer während eines laufenden Arbeitsverhältnisses mit FPKaiser einzustellen, ohne FPKaiser darüber zu informieren. Dies gilt auch für laufende Bewerbungsverfahren. Bei Einstellung vorgeschlagener Bewerber muss FPKaiser informiert werden. Die fälligen Honorare werden in Rechnung gestellt, bei Zuwiderhandlung wird der Höchstsatz des Vermittlungshonorars in Höhe von 27 % des Jahresbruttogehalts fällig. FPKaiser behält sich vor, nach Berechnung einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.
- 9.3. Übernimmt der Entleiher den Leiharbeitnehmer nach Begründung dessen Arbeitsverhältnisses bei FPKaiser während der ersten drei Monate nach Beginn des Überlassungsverhältnisses hat der Entleiher ein Honorar von 2,5 Bruttomonatsgehältern des Arbeitnehmers an die Verleiherin zu bezahlen. Bei Übernahme nach Ablauf von drei Monaten, aber vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Überlassung beträgt das Honorar 1,5 Bruttomonatsgehälter je Arbeitnehmer. Das Honorar für die direkte Vermittlung richtet sich nach der Qualifikation des Bewerbers (15 % - 27 % des Bruttogehalts).
- 9.4. Der Abschluss eines Arbeitsvertrags ist durch den Entleiher gegenüber FPKaiser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5. Das jeweilige Honorar ist binnen einer Frist von 8 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen Mitarbeiter und Auftraggeber/Entleiher zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist tritt Verzug ein. Die Forderung von FPKaiser ist ab Verzug bei Vollkaufleuten mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Nicht-Vollkaufleuten mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 10.1. Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeitnehmers nicht genügen, und er FPKaiser während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm FPKaiser im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.
- 10.2. Ist ihr dies nicht möglich, kann der Entleiher den Auftrag, abweichend von der Frist nach Ziffer 6.1. mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 11.1. Die Haftung von FPKaiser für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen; desgleichen haftet FPKaiser nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers.
- 11.2. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.
- 11.3. Der Entleiher kann gegen FPKaiser keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
- 11.4. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen FPKaiser und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, FPKaiser und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
- 12.1. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.
- 12.2. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von FPKaiser auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.
13. FPKaiser weist darauf hin, daß alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfaßt und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden.
- 14.1. Rechnungen von FPKaiser sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist tritt Verzug ein. Die Forderung von FPKaiser ist ab Verzug bei Vollkaufleuten mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Nicht-Vollkaufleuten mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 14.2. Die Leiharbeitnehmer sind zu Inkasso nicht berechtigt.
- 14.3. Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber FPKaiser aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.4. Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen von FPKaiser in Verzug, so ist FPKaiser berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abziehen.
- 15.1. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch FPKaiser.
- 15.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
16. Als Gerichtsstand im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, wird der jeweilige Sitz der entleihenden FPKaiser-Niederlassung vereinbart.